



Bundesbeschluss über das Rüstungsprogramm 2024

Entwurf

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Armeebotschaft 2024 des Bundesrates vom 14. Februar 2024²,
beschliesst:

Art. 1 Rüstungsprogramm

Dem Rüstungsprogramm 2024 wird zugestimmt.

Art. 2 Bewilligung von Verpflichtungskrediten

Folgende Verpflichtungskredite werden bewilligt:

Mio. Fr.

- | | | |
|----|--|-----|
| a. | Ausstattung der Rechenzentren VBS
(Fähigkeitsbereich «Führung und Vernetzung») | 130 |
| b. | Teilmobile passive Sensoren zur Ergänzung des Luftlagebilds
(Fähigkeitsbereich «Nachrichtenverbund und Sensoren») | 40 |
| c. | Werterhalt des Schulungsflugzeugs PC-7
(Fähigkeitsbereich «Wirkung gegen Ziele in der Luft») | 70 |
| d. | Lenkwaffe Boden-Boden
(Fähigkeitsbereich «Wirkung gegen Ziele am Boden») | 210 |
| e. | Cybersicherheit
(Fähigkeitsbereich «Wirkung im Cyber- und elektromagnetischen Raum») | 40 |

¹ SR 101

² BBl 2024 563

Art. 3 Verschiebungen zwischen den Verpflichtungskrediten

¹ Der Bundesrat wird ermächtigt, zwischen den Verpflichtungskrediten Verschiebungen vorzunehmen.

² Mittels Kreditverschiebungen dürfen die einzelnen Verpflichtungskredite um höchstens 10 Prozent erhöht werden.

Art. 4 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.